

Anhang Abweichungen der Rechtslage in Österreich

Im Folgenden werden für Leser in Österreich die Unterschiede dargestellt, die hinsichtlich meiner Ausführungen im Buch bestehen, wenn österreichisches Recht anstelle des deutschen Rechts zugrundegelegt wird..

Die Rechtslage nach dem österreichischen ABGB ist der nach dem deutschen BGB ziemlich ähnlich. Das österreichische Vertragsrecht stellt weniger auf Treu und Glauben ab. Das bedeutet formal, dass weniger auf den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben und mehr auf die ergänzende Vertragsauslegung abgestellt wird [letztlich führt das nur zu geringen Unterschieden; siehe IT-Vertragsrecht Kapitel 1.3 (2) zur Ähnlichkeit der Methoden]. Das bedeutet inhaltlich, dass es mehr dabei bleibt, was die Parteien ausdrücklich vereinbart haben oder das Gesetz sagt, und weniger aufgrund von Treu und Glauben abgeändert wird.

In Österreich gab es zwar die Reform des Werkvertragsrechts, aber keine große Schuldrechtsreform wie in Deutschland. Das bedeutet zum einen, dass der Verbraucherschutz im österreichischen Recht in einem Spezialgesetz geregelt ist und weniger als in Deutschland daran gedacht wurde, den kaufmännischen Kunden zu schützen. Das bedeutet zum anderen, dass das österreichische Schuldrecht dem früheren deutschen Schuldrecht ähnlicher als dem heutigen ist (Begrifflichkeit, Verhältnis von Kaufvertrag zu Werkvertrag).

Es gibt in Österreich – verständlicherweise – wesentlich weniger gerichtliche Entscheidungen. Damit sind manche Aussagen zu einzelnen Rechtsfragen in Österreich weniger abgesichert als in Deutschland, beispielsweise die Frage nach dem Qualitätsniveau, das der Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware schuldet ("mittlerer Ausführungsstandard").

Wer bei den folgenden Ausführungen Bedenken hat oder Lücken sieht, wird gebeten, mir diese mitzuteilen.

2 Vertragsvorbereitung und Vertragsverhandlungen

2.1.2.3 Wie mit dem Thema Risiko umgehen?

Verlassen Sie sich nicht auf Vereinbarungen: Die österreichische Rechtsprechung ist etwas vorsichtiger, mündliche Nebenabreden oder mündliche Änderungen von Verträgen anzuerkennen.

2.2.3 Anforderungen an Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Formal ist die Inhaltskontrolle von AGB im österreichischen Recht so wie im deutschen Recht geregelt. Der zentrale Absatz steht aber in einem Paragraphen, der mit der Sittenwidrigkeit von Individualvereinbarungen anfängt, also mit etwas richtig Bösem. Vielleicht ist das der Grund dafür, dass die österreichische Rechtsprechung nur sehr vorsichtig damit ist, AGB-Klauseln für unwirksam zu halten. Auf jeden Fall ist sie es.

2.3.3 Sie können den Vertrag selbst formulieren, so weit das Ihre Aufgabe ist

Entsprechend dem Vorstehenden zu Kapitel 2.2.3 gilt, dass die österreichische Rechtsprechung Haftungseinschränkungsklauseln weitergehend zulässt, als es die deutsche Rechtsprechung tut (wobei die deutsche Rechtsprechung m.E. das AGB-Recht zumindest für Verträge zwischen Unternehmen überinterpretiert).

2.3.4 Was sollen Sie für die rechtliche Absicherung Ihrer Seite tun?

Im österreichischen Recht unterliegt die Herstellung einer beweglichen Sache weiterhin dem Werkvertragsrecht und nicht dem Kaufrecht. Der wesentliche Unterschied im deutschen Recht spielt allerdings im österreichischen Recht keine Rolle: Auch das österreichische Werkvertragsrecht kennt nicht die Abnahme (Abnahmeprüfung und -erklärung).

Keine starken Worte verwenden: Das österreichische Recht stellt bei Haftung auf Schadensersatz auf Verschulden ab (nicht auf Vertretenmüssen). Garantien, Zusicherungen usw. sind nicht so gefährlich wie in Deutschland.

3 Durchführung von IT-Verträgen

3.3.3.2 Die Vereinbarungen erfolgreich anwenden

Alles (zusätzlich) schriftlich machen: Wie Kapitel 2.1.2.3 erklärt, hilft das vereinbarte Schriftformerfordernis in Österreich etwas mehr als in Deutschland.

Abfassen von geschäftlichen ("kaufmännischen") Bestätigungsschreiben: Kaufmännische Bestätigungsschreiben sind in Österreich weit weniger anerkannt als in Deutschland. Die typische Antwort, die ich von österreichischen Juristen zu diesem Thema erhalte, ist der Hinweis, dass die kaufmännischen Gepflogenheiten gemäß Handelsgesetzbuch zu berücksichtigen seien.

3.3.10 Die Abnahmeerklärung erreichen

Wie zu Kapitel 2.3.4 erklärt, unterliegen *Einführungsprojekte* und *Erstellungsprojekte* dem Werkvertragsrecht; dieses sieht aber keine Abnahme vor. Auch für Österreich ist also entscheidend, ob die Parteien die Abnahme im Vertrag regeln.

3.5 Abrundung: Den Vertrag rechtlich formal korrekt durchführen

Für die Abnahme gilt im Ergebnis dasselbe wie in Deutschland (zwar ist Werkvertragsrecht anzuwenden, dieses sieht aber die Abnahme nicht vor).

Für kaufmännische Bestätigungsschreiben gilt wie in Kapitel 3.3.3.2 erklärt, dass diese nur beschränkte Wirkung haben.

Anhang Begriffe

Einige Unterschied in der Begrifflichkeit sollen dargestellt werden:

Deutschland

Pflichtverletzungen
Rücktritt
Verjährungsfrist für Ansprüche/Haftung wegen Mängeln
Verwendbarkeit, geschuldete

Österreich

Leistungsstörungen
Rücktritt oder Wandelung
Gewährleistungsfrist
Gebrauch, gewöhnlicher

Stand: 16.03.05

D:\CZ\Internet\Einzufügende Seiten\Ergaenzende Texte\Texte-RVV-IT\Einzelne Dokumente\Anhang Österreich.doc